

Was Sie über Adoption wissen sollten



Rechtliche Bestimmungen

Das **Wohl des Kindes** ist Grundvoraussetzung für eine Adoption (Annahme als Kind, so der korrekte juristische Begriff).

Ein adoptiertes Kind wird wie ein gemeinschaftliches Kind in eine Familie eingegliedert. Alle verwandtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zur leiblichen Familie erlöschen.

Die notarielle Einwilligung zur Adoption durch die leiblichen Eltern kann grundsätzlich erst gegeben werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

In die Adoption müssen die leiblichen Eltern und das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter einwilligen.

Die Adoption erfolgt durch einen Ausspruch des Familiengerichts. Dazu muss ein notariell beurkundeter Antrag durch die Adoptionspflegeeltern gestellt werden. Das Familiengericht prüft diesen Antrag und fordert eine gutachtliche Stellungnahme von der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle.

Eine Adoption kann nur in ganz eng begrenzten Fällen wieder aufgehoben werden.

Aufgabenbereiche der Adoptionsvermittlung

- **Beratung und Information leiblicher Eltern zur Lebensperspektive ihres Kindes**
 - ⇒ Rat und Hilfe durch geschultes und erfahrenes Fachpersonal
 - ⇒ Prüfung, welche Bewerber für **ihr** Kind am geeignetsten sind, hier dürfen und sollten die Eltern mitbestimmen
 - ⇒ Einleitung aller erforderlichen Schritte
 - ⇒ Beratung und Begleitung im Adoptionsverfahren und danach

Adoption bedeutet nicht, dass die leiblichen Eltern nie wieder etwas von ihrem Kind hören oder sehen dürfen. Wie offen die Adoption gestaltet wird, bestimmen sie mit.

- **Vermittlung von Kindern in Adoptionspflege**
 - ⇒ für Kinder werden geeignete Eltern gesucht, nicht umgekehrt
 - ⇒ die Pflegezeit ist keine „Überlegenszeit“
 - ⇒ Hausbesuche und Gespräche, um zu prüfen, ob die Adoption dem Kindeswohl dient und ob ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht

- **Beratung, Prüfung und Auswahl von Adoptionsbewerbern auch bei Auslandsadoptionen**

- ⇒ Durchführung von Adoptionsbewerberseminaren
- ⇒ Gespräche und Hausbesuche zur eingehenden Prüfung der Bewerber

Bewerber können sich in der Regel Ehepaare (in Ausnahmefällen Alleinstehende) bei dem ein Partner mindestens 25 Jahre und der andere mindestens 21 Jahre ist.

Der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

- **Gutachtliche Stellungnahme im Rahmen des Adoptionsverfahrens**

- **Nachbetreuung und Abschluss der Adoption**

- **Stiefkindadoption**

- ⇒ eine Einwilligung aller Beteiligten ist erforderlich
- ⇒ die Ehe sollte vor dem Antrag schon eine Zeit lang bestehen

- **Identitätsfindung Adoptierter und Suche nach Adoptierten**

- ⇒ Beratung und Unterstützung in diesem sensiblen Bereich

Zuständige Stelle



Wenn Sie im Landkreis Stendal oder im Altmarkkreis Salzwedel leben, ist für Sie die

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

dieser beiden Landkreise zuständig.



Anschrift: **Landkreis Stendal
- Jugendamt -
Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des
Landkreises Stendal und des Altmarkkreises
Salzwedel
Hospitalstr. 1-2**

Sie finden uns im Neubau des Landratsamtes.

Ansprechpartnerinnen

Christina Filip

Telefon: (0 39 31) 60 – 72 19
eMail: christina.filip@landkreis-stendal.de
Zimmer: 136

Dorena Berlin

Telefon: (0 39 31) 60 – 72 01
eMail: dorena.berlin@landkreis-stendal.de
Zimmer: 161

Sprechzeiten

Dienstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den anderen Zeiten erreichen Sie uns telefonisch bzw. ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir rufen sie bei einer Nachricht in jedem Fall zurück.

Herausgeber: Landkreis Stendal
Der Landrat
- Jugendamt -
Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
Web: <http://www.landkreis-stendal.de>
eMail: jugendamt@landkreis-stendal.de